

## **Unterrichtsbefreiung aus religiösen Gründen (Sachsen-Anhalt)**

Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2004

### § 6

#### Freistellung an religiösen Feiertagen

##### (1)

An den religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses ist den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft auf Antrag unbezahlt Freistellung zu gewähren, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

##### (2)

Um die religiösen Feiertage ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu begehen, erhalten Schüler auf Antrag Freistellung vom Unterricht.